

Unterkunft - Zuweisung & Gebühren

Erklärung zur Unterbringungs-Gebühren-Verordnung (UntGebO)

Ab 01.01.2025 sind Sie verantwortlich für Kosten Ihrer Unterbringung (Wohnen). Dies gilt, wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt erhalten oder Selbstzahler sind. Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (kurz: Landesamt) sendet Ihnen einen Gebührenbescheid per Post.

Sie bekommen Leistungen vom Jobcenter (SGB II) oder Sozialamt (SGB XII)?

Dann senden Sie diesen Bescheid sofort an Ihr Jobcenter oder Sozialamt. Diese bewilligen Ihre Kosten der Unterbringung und bezahlen diese für Sie.

Weniger Arbeit für Sie

- Geben Sie den Gebührenbescheid ab und stellen Sie einen **Antrag auf Direktzahlung**.
- Damit stimmen Sie der direkten Zahlung an das Landesamt zu.
- Das Jobcenter oder Sozialamt überweist dann die Gebühren direkt an das Landesamt.
- Ein Antrag auf Direktzahlung ist dem jeweiligen Gebührenbescheid beigelegt.

Mehr Arbeit für Sie ohne Direktzahlung

- Sie erhalten die Gebühr (das Geld) direkt vom JobCenter/Sozialamt auf Ihr Konto.
- Sie müssen diese Gebühr an das Landesamt weiter überweisen zum 1. eines neuen Monats.
- Wird die Gebühr nicht an das Landesamt gezahlt, entstehen Mahngebühren.
- Im schlimmsten Fall droht ein Vollstreckungsverfahren und zudem verlieren Sie auch Ihren Wohnplatz.



Unterkunft - Zuweisung & Gebühren

Höhe der Gebühren

- Die Gebühr: Regelsatz = 763 €/Monat/Person.
- Wohnen Sie nur einen Teil des Monats in der Unterkunft wird jeder Tag mit 1/30 berechnet.
- Gehen Sie arbeiten, können Sie eine ermäßigte Gebühr beantragen.

Ermäßigungen

- Ermäßigte Gebühr = 40% der Regelgebühr = 305 €/Monat/ Person.
- Voraussetzung für die ermäßigte Gebühr: Ihr Nettoeinkommen ist innerhalb bestimmter Grenzen:
 - 1.216 € bis 1.700 € / 1 Person,
 - 1.758 € bis 2.900 € / 2 Personen,
 - 2.288 € bis 3.900 € / 3 Personen,
 - 2.824 € bis 4.900 € / 4 Personen,
 - + 535 € bis + 1.000 € / jede weitere Person

Auszubildende/Studierende

- Wenn Sie BAföG erhalten, zahlen Sie unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr.
- Dies gilt, wenn kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem AsylbLG besteht.
- Sie müssen beim Landesamt extra einen Antrag für die ermäßigte Gebühr einreichen.
- Neue Verwaltungsvorschriften zur Berechnung des Nettoeinkommens und für Härtefall-Regelungen werden erarbeitet.
- Sie erhalten einen Antragsvordruck mit Informationen und welche Nachweise Sie erbringen müssen.



Unterkunft - Zuweisung & Gebühren

Aktuelle Informationen & Formulare & ein Erklär-Video

- Finden Sie auf der auf der Webseite der Senatsverwaltung unter: [Infos Wohngebühren](#)
- Vom Landesamt erhalten Sie als Bewohnende: Einen Gebührenbescheid, einen Antrag auf Direktzahlung, Kurzinformationen in verschiedenen Sprachen (Arabisch, Farsi, Englisch, Ukrainisch).